



Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

Wichtige Artikel aus Hundegesetz und -verordnung

Allgemeine Pflichten (§ 5 HuG)	Hundehaltende sind verpflichtet: a) ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden, b) ihren Hund jederzeit unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu halten, c) ihren Hund so zu halten, dass die Umwelt nicht belastet wird, d) den Hundekot aufzunehmen und zu entsorgen, e) dafür zu sorgen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.
Aufsicht und Verantwortung (§ 6 HuV)	Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen. Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen möglichen Mitteln einzugreifen, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier angreift.
Beseitigung des Hundekots (§ 7 HuV)	In Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen muss der Hundekot aufgenommen und in Abfallbehältern (Robidog-Behälter) entsprechend entsorgt werden.
Lärm- und Geruchs- Belästigung (§ 8 HuV)	Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm oder Gerüche belästigt werden.
Umgang mit Bissigen Hunden (§ 9 HuV)	Bissige Hunde müssen im öffentlich zugänglichen Raum einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu führen.
Hundekontrolle; Meldepflicht Registrierung (§ 7 Abs. 1 HuG)	Zur Führung der Hundekontrolle melden die Hundehaltenden wie auch Züchtende der Gemeinde das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes. Die Meldepflicht umfasst ausserdem: a) den Halterwechsel, b) den Tod des Hundes, c) die Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters, d) von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4.
Vorzulegende Dokumente (§ 7 Abs. 2 lit. a HuG)	Mit der Meldung übergeben die Hundehaltenden der Gemeinde eine Kopie des Hunderausweises (oder Impfpass) gemäss Art. 18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995.
AMICUS - nationale Heimtier- datenbank	Hundehaltende müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, usw. selbstständig der nationalen Heimtierdatenbank AMICUS melden (Tel. 0848 777 100 oder www.amicus.ch). Die Erfassung von Ersthundehaltenden sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen.

Hunde mit Erhöhtem Gefährdungspotenzial; Halteberechtigung (§ 10 HuG)

Das Halten eines Hundes, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, bedarf vorgängig einer Berechtigung durch den Kanton. Dies gilt auch für Kreuzungstiere und Hunde, deren Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial abstammen.

Bestehen Zweifel, ob für das Halten eines Hundes eine Berechtigung einzuholen ist, entscheidet die zuständige kantonale Behörde (Veterinärdienst Kanton Aargau). Die Kosten für Expertisen sind von der Gesuchstellenden Person zu tragen, wenn sie verpflichtet wird, eine Berechtigung einzuholen.

Voraussetzungen beziehungsweise benötigte Unterlagen für eine Halteberechtigung sind im § 12 HuV geregelt.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (§ 11 HuV)

Als Hunde eines Rassetyps mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gelten:

- a) American Staffordshire Terrier,
- b) Bull Terrier und American Bull Terrier,
- c) Staffordshire Bull Terrier,
- d) Pit Bull Terrier, American Pit Bull Terrier und American Bully,
- e) Rottweiler*

**ausgenommen sind Rottweiler gemäss Abs. 1 lit. e, die durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie die Polizei als Diensthunde eingesetzt werden.*

Hundetaxe; Grundsatz; Höhe (§ 21 HuV)

Für jeden mehr als drei Monate alten, im Kanton gehaltenen Hund hat die Halterin oder der Halter eine Hundetaxe zu entrichten, welche von den Gemeinden jährlich erhoben wird.

Die Hundetaxe beträgt pro Jahr CHF 120 und wird im Monat Mai erhoben.

Befreiung Hundetaxe (§ 22 HuV)

Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden:

- a) Katastrophen- und Flächensuchhunden eines durch die Internationale Rettungshunde Organisation (IRO) zertifizierten Vereins.
- a^{bis}) Lawinhunden der Alpiner Rettung Schweiz (ARS),
- b) Blindenführhunden,
- c) Assistenzhunden,
- d) Schweishunden,
- e) Diensthunden, die in der Armee, beim BAZG oder bei der Polizei eingesetzt werden,
- f) Herdenschutzhunden, die durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gefördert werden (offizielle Herdenschutzhunde),
- g) weiteren Herdengebrauchshunden (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde) für direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe,
- h) Hunden, die für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden oder dafür in Ausbildung sind.

Absatz 2 regelt die erforderlichen Unterlagen, welche die Hundehaltenden gemäss Absatz 1 bei der Gemeinde für die Befreiung einzureichen haben (§ 22 Abs. 2 HuV).